



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Erhöhung des Gebührenrahmens)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 2010 (GOG, GS 173.000) wird in Art. 45 der Rahmen für die Gerichtsgebühren festgelegt. Der Rahmen hat eine Obergrenze von Fr. 20'000.--. Dieser kann in besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. maximal auf das Vierfache, also auf Fr. 80'000.--, erhöht werden.

Die Zivilprozesse werden immer aufwendiger. Die Erfahrung der letzten zehn Jahre zeigt, dass in einzelnen Fällen mit Streitwerten von bis über Fr. 10 Mio., teilweise mit internationalen Bezügen, die heutigen Maximalgebühren bei weitem nicht kostendeckend sind. In diesen Verfahren müssen vereinzelt ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eingesetzt werden, da die vorhandenen personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen.

Gerichtsgebühren müssen nicht kostendeckend sein. Der Kostendeckungsgrad beträgt gemäss Staatsrechnung 2020 etwas mehr als 30%. Jedoch erscheint es nicht angebracht, dass die Steuerpflichtigen auch bei Forderungsprozessen mit sehr hohen Streitwerten in erheblichem Ausmass ungedeckte Verfahrenskosten ausgleichen müssen. Der Gebührenrahmen soll daher erhöht werden, damit bei aufwendigen Verfahren mit hohen Streitwerten immerhin Gebühren mit einem höheren Kostendeckungsgrad erhoben werden können.

Die Ausgestaltung des Gerichtskostentarifs innerhalb des angepassten Gebührenrahmens erfolgt durch den Grossen Rat im Rahmen einer Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV, GS 173.810).

#### **2. Vernehmlassungsverfahren**

Zur Revision wurde ein Vernehmlassungsverfahren bei den Bezirken, Verbänden und Parteien durchgeführt (11. Februar bis 25. März 2022). 15 Vernehmlassungsantworten gingen ein. Die Anhebung des Gebührenrahmens wurde fast durchwegs begrüsst. In verschiedenen Vernehmlassungen wurde eine zusätzliche Erhöhung der absoluten Gebührenobergrenze angeregt. Die Standeskommission hatte im Vernehmlassungsentwurf eine Obergrenze von dreimal Fr. 90'000.-- vorgeschlagen. Sie übernimmt nun den Vorschlag, den Betrag nicht nur zu verdreifachen, sondern zu vervierfachen, womit Gerichtsgebühren von maximal Fr. 360'000.-- möglich sind.

#### **3. Bemerkungen zum geänderten Art. 45 GOG**

##### *Art. 45*

In Abs. 1 wird der ordentliche Gebührenrahmen von Fr. 20'000.-- auf Fr. 90'000.-- erhöht, um bei komplexen Verfahren oder hohen Streitwerten mehr Spielraum zu schaffen. In Abs. 2 ist (wie bisher) vorgesehen, dass der ordentliche Gebührenrahmen in besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. auf das Vierfache erhöht werden kann. Die Obergrenze liegt damit neu bei Fr. 360'000.-- (bisher Fr. 80'000.--). In Abs. 3 wird die Indexierung aktualisiert.

#### **4. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 31. Mai 2022

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig